

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das noch immer bestehende Fehlen von rd. 2 500 Zeitoffizieren abgebaut werden, um Dienstposten für Ausbilder in den Kompanien und Bataillonen besetzen zu können.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) eingeführten und mit dem 31. Dezember 1974 auslaufenden Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 des Soldatengesetzes, nach der Offizieranwärter nach einer Mindestdienstzeit von 21 Monaten zum Offizier ernannt werden können, soll bis zum 31. Dezember 1977 verlängert werden.

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Der Mehrkostenberechnung hat der Bundesminister der Finanzen zugestimmt. Die errechneten jährlichen Mehrkosten von 10 109 000 DM werden im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Finanzplanes 1973 bis 1977 aufgefangen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 02 — So 19/74

Bonn, den 15. Mai 1974

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt

Scheel

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „Disziplinarstrafgewalt“ durch das Wort „Disziplinargewalt“ ersetzt.
2. In § 71 Abs. 1 wird die Zahl „1974“ durch die Zahl „1977“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 und 8 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1**

Wesentliches Anliegen der Änderung des Soldatengesetzes ist es, die mit dem 31. Dezember 1974 auslaufende Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern (Artikel 1 Nr. 2). Die Übergangsregelung läßt es zu, Offizieranwärter abweichend von dem gesetzlichen Erfordernis einer Dienstzeit von drei Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) schon nach einer Dienstzeit von 21 Monaten zum Leutnant zu ernennen.

Die Mindestdienstzeit von 21 Monaten für die Ernennung zum Offizier wurde durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) eingeführt. Ziel der Gesetzesänderung war es, das im Jahre 1969 bestehende Fehlen an rd. 2 700 jungen Truppenoffizieren abzubauen und den Kompanien und Bataillonen vermehrt dringend benötigte Ausbildungskräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Übergangsregelung hat sich auf die Personallage der Offiziere günstig ausgewirkt. Der Bestand an Truppenoffizieren mit einer Dienstzeitverpflichtung von mehr als drei Jahren ist in der Zeit von 1971 bis Mitte 1973 insgesamt um rd. 1 200 Soldaten gestiegen. Allein 500 Soldaten, die zunächst nur eine Verpflichtung für zwei Jahre eingegangen waren, haben sich nach ihrer Beförderung zum Offizier für eine längere Dienstzeit verpflichtet. Infolge Verkürzung der Mindestdienstzeit für die Beförderung zum Leutnant konnten außerdem in den Jahren 1971 und 1972 3 700 bzw. 4 700 und im Jahre 1973 rd. 5 000 Soldaten, die sich für zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet hatten, jeweils noch drei Monate als Leutnant in der Truppe eingesetzt werden.

Trotz dieser günstigen Entwicklung hat sich die Personallage der Truppenoffiziere mit einer Dienstzeitverpflichtung von mehr als drei Jahren gegenüber dem Jahre 1969 insgesamt nicht wesentlich verbessert. Infolge struktureller Veränderungen in den Streitkräften besteht noch immer ein Fehlen von rd. 2 500 Zeitoffizieren. Ferner ist zu berücksichtigen, daß durch die Neuordnung von Ausbildung und Bildung rd. 600 Berufs- und Zeitoffizieranwärter mit einer Dienstzeitverpflichtung von 12 und mehr Jahren, die ab 1973 eine wissenschaftliche Ausbildung an den Hochschulen der Bundeswehr erhalten,

frühestens vom Jahre 1977 an zum Einsatz in der Truppe bereitstehen. Die Zahl der studierenden Soldaten wird sich nach den Hochschulplanungen in den kommenden Jahren auf jährlich etwa 1 500 erhöhen.

Bei dieser nach wie vor angespannten Personalsituation kann auf die Übergangsregelung auch für die nächsten Jahre nicht verzichtet werden.

Der Wegfall dieser Regelung hätte zur Folge, daß zahlreiche Dienstposten für Ausbilder in den Kompanien und Bataillonen, die den Einsatz junger Offiziere verlangen, nicht besetzt werden könnten. Dies würde die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr erheblich beeinträchtigen. Es muß daher auch künftig jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, das Fehlen an Truppenoffizieren zu verringern. Dem kann wie in den vergangenen Jahren nur dadurch Rechnung getragen werden, daß Soldaten, die sich nur für einen kürzeren Dienst in der Bundeswehr verpflichten, bereits nach einer Dienstzeit von 21 Monaten als Offizier zur Verfügung stehen. Außerdem muß der mit der Verbesserung der Beförderungsaussichten verbundene Anreiz zum Dienst als Offizier auf Zeit erhalten bleiben.

Der Entwurf sieht daher vor, die Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 um drei Jahre zu verlängern.

Die Änderung des § 1 Abs. 5 (Artikel 1 Nr. 1) dient der Anpassung an die Terminologie der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665).

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Die Mehrkosten für die in Artikel 1 vorgesehene Verlängerung der Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 des Soldatengesetzes ergeben sich

1. aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen eines Fähnrichs bzw. eines Oberfähnrichs und denen eines Leutnants für 15 Monate. Nach Auslaufen der Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 1974 könnte der Offizieranwärter erst nach 30 Monaten zum Oberfähnrich und nach 36 Monaten zum Leutnant ernannt werden. Er soll jedoch weiterhin nach 21 Monaten zum Leutnant befördert werden können;
2. aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen eines Fähnrichs und denen eines Leutnants für drei Monate. Ein Offizieranwärter

mit zweijähriger Dienstzeitverpflichtung würde nach Fortfall der Übergangsvorschrift als Fähnrich ausscheiden; die Übergangsvorschrift, nach der er nach 21 Monaten zum Leutnant befördert werden kann, soll beibehalten werden;

3. aus der Erhöhung der Übergangsbeihilfe
- a) für Offiziere mit dreijähriger Dienstzeitverpflichtung um den Unterschiedsbetrag zwischen der Übergangsbeihilfe eines Oberfähnrichs und eines Leutnants;
 - b) für Offiziere mit zweijähriger Dienstzeitverpflichtung um den Unterschiedsbetrag zwischen der Übergangsbeihilfe eines Fähnrichs und eines Leutnants.

Einzelberechnung

Zu 1.

Die Berechnung geht von einem jährlichen Aufkommen von rd. 1 500 Offizieren aus, deren Dienstzeit auf mindestens drei Jahre festgesetzt ist.

Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen

Fähnrich/Leutnant
 $= 219 \text{ DM} \times 9 \text{ Monate} = 1\,971 \text{ DM}$

Oberfähnrich/Leutnant
 $= 128 \text{ DM} \times 6 \text{ Monate} = 768 \text{ DM}$

somit je Offizier 15 Monate 2 739 DM.

Bei 1 500 Offizieren 4 108 500 DM

Mehrkosten pro Jahr (ab 1975)
 $4\,108\,500 \text{ DM} : 15 \times 12 = 3\,286\,800 \text{ DM}$
 rd. 3 287 000 DM.

Zu 2.

Die Berechnung geht von einem jährlichen Aufkommen von rd. 5 000 Offizieren aus dem Kreis der Soldaten auf Zeit mit zweijähriger Dienstzeitverpflichtung aus.

Je Offizier Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen

Fähnrich/Leutnant
 $= 219 \times 3 \text{ Monate} = 657 \text{ DM}$

bei einer Stärke von 5 000 Offizieren 3 285 000 DM

Mehrkosten pro Jahr (ab 1975) 3 285 000 DM.

Zu 3.

Die Berechnung geht von einem jährlichen Aufkommen von rd. 300 Offizieren aus, die nach dreijähriger Dienstzeit ausscheiden, und von rd. 5 000 Offizieren, die nach zweijähriger Dienstzeit ausscheiden. Nur für diese Soldaten entstehen Mehrkosten durch erhöhte Übergangsbeihilfen.

Unterschiedsbetrag zwischen der Übergangsbeihilfe

Oberfähnrich/Leutnant $= 539 \text{ DM} \times 300 = 161\,700 \text{ DM}$

Fähnrich/Leutnant $= 675 \text{ DM} \times 5\,000 = 3\,375\,000 \text{ DM}$

Mehrkosten pro Jahr (ab 1975) $3\,536\,700 \text{ DM}$
 $= \text{rd. } 3\,537\,000 \text{ DM.}$

Zusammenstellung der Mehrkosten

1. = 3 287 000 DM

2. = 3 285 000 DM

3. = 3 537 000 DM

Mehrkosten pro Jahr insgesamt 10 109 000 DM.

Von den errechneten jährlichen Mehrkosten von 10 109 000 DM entfallen

6 572 000 DM auf den Einzelplan 14 und

3 537 000 DM auf den Einzelplan 33.

Diese Mehrkosten werden im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Finanzplanes 1973 bis 1977 aufgefangen.